

**Investitionsförderung nach dem AGSG
von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen
und Einrichtungen der Kurzzeitpflege**

Jährlicher Bericht

Vollzug von August 2020 bis Juni 2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04028

5 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 14.10.2021 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Jährliche Berichterstattung über die Entwicklung der Investitionsförderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Entwicklung der Investitionsförderung im Zeitraum 2020 - 2021● Bericht über neue Projekte und Veränderungen● Investitionsförderung durch den Freistaat Bayern
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen bei einzelnen Projekten● Förderung neuer Projekte● Anpassung der Richtlinien zur Förderung von Investitionen für teilstationäre Einrichtungen
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Neubau von Pflegeeinrichtungen● Ersatzbau von Pflegeeinrichtungen● Pflegeinfrastruktur in München
Ortsangabe	-/-

**Investitionsförderung nach dem AGSG
von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen
und Einrichtungen der Kurzzeitpflege**

Jährlicher Bericht

Vollzug von August 2020 bis Juni 2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04028

Vorblatt zum

Beschluss des Sozialausschusses vom 14.10.2021 (SB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1 Ausgangslage	2
2 Umsetzung der baulichen Vorgaben	3
3 Investitionskostenförderung durch den Freistaat Bayern	3
4 Aktueller Stand der Investitionsförderung durch das Sozialreferat	3
4.1 Auszahlungen 2020/2021 und geplante Auszahlungen 2021/2022	4
4.2 Bericht über den aktuellen Stand der Projekte	5
4.3 Auswirkungen auf das Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP)	6
5 Anpassung der Richtlinien zum 01.11.2021 (siehe Anlage 4)	7
II. Antrag der Referentin	8
III. Beschluss	9
Bericht über den aktuellen Stand der Projekte von 2011 bis März 2021	Anlage 1
Auszahlungen 2020/2021	Anlage 2
Geplante Auszahlungen 2021/2022	Anlage 3
Richtlinien zur Förderung von Investitionen für teilstationäre Pflegeeinrichtungen	Anlage 4
Stellungnahme der Stadtkämmerei	Anlage 5

**Investitionsförderung nach dem AGSG
von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen
und Einrichtungen der Kurzzeitpflege**

Jährlicher Bericht

Vollzug von August 2020 bis Juni 2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04028

5 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 14.10.2021 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Die Förderung von Investitionen nach dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) für teilstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Kurzzeitpflege sowie für vollstationäre Pflegeeinrichtungen der Altenhilfe ist eine Aufgabe der kreisfreien Gemeinden (Art. 74 AGSG).

Mit Beschluss der Vollversammlung¹ wurde die Fortsetzung der Förderung von Investitionen für teil- und vollstationäre Einrichtungen sowie von Einrichtungen der Kurzzeitpflege beschlossen. Das Sozialreferat wurde dabei beauftragt, jährlich über die Umsetzung der Projekte und über neu beantragte Projekte zu berichten. Die dafür notwendigen Mittel sind im Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP) bis 2024 bereitgestellt.

Die Einzelförderung erfolgt im selben Umfang wie bisher und damit mit einer 30-prozentigen Kürzung der Fördermittel pro Projekt. Es besteht durch den Stadtratsbeschluss eine Verpflichtung, die bekannten Projekte auch über 2024 hinaus bis zu deren Abschluss zu fördern. Neue Projekte, die bis zum 31.03.2021 beantragt wurden, werden dem Stadtrat jährlich zur Entscheidung vorgelegt und nur gefördert, wenn dies im Rahmen der vorhandenen Mittel möglich ist. Das Sozialreferat schlägt vor, wenn Änderungen bei Projekten zu höheren Fördersummen führen, die höhere Fördersumme nur zu genehmigen, wenn die Mittel vorhanden sind. Sonst bleibt es bei der bisher vom Stadtrat genehmigten Fördersumme aus dem Beschluss vom 12.11.2020².

¹ Beschluss der Vollversammlung vom 23.11.2017, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09510

² „Investitionsförderung nach dem AGSG von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege“, Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2020, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01541

Die Raten im MIP wurden mit der Anmeldung zum Nachtragshaushalt entsprechend des Mittelabflusses angepasst.

1 Ausgangslage

Gemäß Pflegeversicherungsgesetz (§ 8 SGB XI – Sozialgesetzbuch XI – Soziale Pflegeversicherung) wirken die Länder, Kommunen, Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) eng zusammen, um eine leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahe und auf einander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Sie tragen zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der notwendigen pflegerischen Versorgungsstrukturen bei.

Die letzte Bedarfsermittlung³ zur pflegerischen Versorgung in München zeigte für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege einen zusätzlichen Bedarf an Pflegeplätzen auf.

Ein Versorgungsmix aus ambulanten, teil- und vollstationären Pflegeangeboten (sowie alternativen Versorgungsformen) ist für die Landeshauptstadt München erforderlich, um eine passgenaue Versorgung zu ermöglichen.

Mit Beschluss vom 23.11.2017⁴ wurde die Investitionsförderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege für die Jahre 2018 mit 2024 fortgesetzt. Entsprechende Haushaltsmittel wurden im MIP bis zum Jahr 2024 eingestellt. Im Jahr 2021 stehen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege 2.100.000 Euro und für teilstationäre Pflegeeinrichtungen 140.000 Euro zur Verfügung. Restmittel aus den letzten Jahren wurden übertragen.

Mit Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2020 wurden die Richtlinien für die Investitionsförderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege zuletzt geändert, für teilstationäre Pflegeeinrichtungen bestehen seit dem Jahr 2013 eigene Richtlinien zur Förderung⁵. Seit 01.01.2021 werden nur noch Projekte gefördert, bei denen eine Förderung des Freistaats Bayern über das Bayerische Landesamt für Pflege (LfP) nach der Richtlinie zur investiven Förderung von Pflegeplätzen sowie der Gestaltung von Pflege und Betreuung im sozialen Nahraum (PflegetsoNahFör) abgelehnt wurde.

3 „Bedarfsermittlung zur pflegerischen Versorgung in der Landeshauptstadt München mit Zehntem Marktbericht Pflege des Sozialreferates“, Beschluss der Vollversammlung vom 16.12.2020, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01771

4 „Investitionsförderung nach dem AGSG von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege“, Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2020, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01541

5 „Investitionsförderung nach dem AGSG, Richtlinien für teilstationäre Förderung und Änderung der Richtlinien für vollstationäre Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege“, Beschluss der Vollversammlung vom 24.07.2013, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 11883

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen und der städtischen Richtlinien wurde für 49 stationäre Pflegeeinrichtungen eine Gesamtsumme von 61.628.859,59 Euro im Zeitraum von 1998 bis Juni 2021 für Modernisierungen, Um- und Neubauten durch Bescheid bewilligt.

2 Umsetzung der baulichen Vorgaben

Seit den letzten Beschlussvorlagen zur Investitionsförderung aus den Jahren 2018 bis 2020 gibt es hinsichtlich der Umsetzung der baulichen Vorgaben der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) keine neuen Erkenntnisse zu relevanten Veränderungen der Anzahl der Pflegeplätze in München. Bei vielen Projekten haben sich die Planungs- und Realisierungsphasen zeitlich nach hinten verschoben, weil die Richtlinien des Freistaats Bayern zu einer Investitionskostenförderung abgewartet wurden. Auch die Corona-Pandemie führte und führt zu Verzögerungen. Aktuell bekannte Entwicklungen zum Stand der Umsetzung einzelner Projekte sind in der Anlage 1 eingetragen.

3 Investitionskostenförderung durch den Freistaat Bayern⁶

Die Richtlinie zur investiven Förderung von Pflegeplätzen sowie der Gestaltung von Pflege und Betreuung im sozialen Nahraum (PflegetsoNahFÖR) trat am 20.11.2019 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022. Die vorgesehenen Mittel wurden vom Freistaat Bayern für das Jahr 2021 von 60 Mio. Euro auf 65,9 Mio. Euro erhöht.

Genaue Informationen, inwieweit insgesamt Projekte in München davon profitieren können, liegen noch nicht vor.

Bisher (Stand Juni 2021) hat das Sozialreferat für neun Projekte eine positive Stellungnahme der Kommune zu Bedarfen an Pflegeplätzen im Rahmen der PflegetsoNahFÖR abgegeben. Die Bestätigung wird auf der Basis der Pflegebedarfsplanung ausgestellt.

4 Aktueller Stand der Investitionsförderung durch das Sozialreferat

Mit Beschluss vom 12.11.2020 entschied der Stadtrat, dass eine kommunale Investitionsförderung nur noch subsidiär erfolgt, wenn die staatliche Förderung nach PflegetsoNahFÖR abgelehnt wird. Deshalb wurde die kommunale Förderung im Jahr 2021 für ein Projekt abgelehnt.

Anfang 2021 wurden alle Träger*innen von Projekten, die bis zum 31.12.2020 einen Antrag auf kommunale Investitionsförderung gestellt hatten, über die Änderungen in den städtischen Richtlinien zur Förderung informiert. So wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass es notwendig ist, einen Antrag nach PflegetsoNahFÖR zu stellen.

⁶ siehe: <https://www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/pflegetso Nah/> - letzter Aufruf am 15.06.2021

Die kommunale Förderung der Projekte erfolgt für vollstationäre Pflegeeinrichtungen entweder durch Festbeträge bis zu 23.010 Euro (bei Neuschaffung) je vollstationärem Pflegeplatz, die in der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) festgesetzt sind, oder durch Anteilsfinanzierung (höchstens 30 % der tatsächlich entstandenen förderfähigen Aufwendungen).

Teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege erhalten Festbeträge für die Schaffung von neuen Pflegeplätzen, den Umbau von Pflegeplätzen und für die Erstausrüstung der Inneneinrichtung (je Pflegeplatz: Tagespflege bis zu 18.410 Euro, Nachtpflege bis zu 20.450 Euro und Kurzzeitpflege bis zu 26.590 Euro). Die Förderung beträgt jedoch höchstens 40 % der tatsächlich entstandenen förderfähigen Aufwendungen.

Modernisierungsmaßnahmen werden für alle Pflegeeinrichtungen durch Anteilsfinanzierung gefördert. Hierbei müssen die Gesamtkosten der Maßnahmen mindestens 153.390 Euro betragen und dürfen die Kosten eines Umbaus nicht übersteigen.

Bei allen oben genannten Förderbeträgen wird noch die vom Stadtrat vorgesehene Kürzung um 30 % abgezogen.⁷

Die Förderung erfolgt in zwei (Modernisierungen) bzw. drei Raten (Neu- und Umbau). Die Bauzeit beträgt für einen Neubau circa zwei Jahre, die Raten für die Förderung müssen entsprechend eingeplant werden.

Das Sozialreferat fragt grundsätzlich jährlich bei den Träger*innen geförderter Pflegeeinrichtungen ab, ob die geförderten Pflegeplätze noch bestehen. Bei einer Platzzahlreduzierung werden Fördermittel anteilig zurückgefordert. Gleichzeitig hat das Sozialreferat alle Träger*innen, die Anträge auf Investitionsförderung gestellt haben, gebeten, über den aktuellen Stand der Maßnahme(n) zu informieren. Die Ergebnisse sind in Anlage 1 dargestellt.

Die Raten im MIP wurden über den Nachtragshaushalt für das Jahr 2021 dem Mittelabfluss angepasst und reduziert sowie in die Folgejahre übertragen.

4.1 Auszahlungen 2020/2021 und geplante Auszahlungen 2021/2022

Für Projekte erfolgten in 2020/2021 (Stand Juni 2021) Auszahlungen in Höhe von insgesamt 231.200 Euro (siehe Anlage 2), eine Maßnahme ist inzwischen abgeschlossen.

⁷ „Investitionsförderung nach dem AGSG von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege“, Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2020, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01541

Von diesen Zahlungen entfallen 164.547 Euro auf das Haushaltsjahr 2020 und 66.653 Euro für die teilstationäre Förderung auf das Haushaltsjahr 2021. Für vollstationäre Förderungen wurden in 2020 keine Auszahlungen beantragt.

Auszahlungen erfolgen gemäß des Standes des jeweiligen Baufortschritts bis zur Fertigstellung. Differenzen zwischen der ursprünglich beantragten bzw. bewilligten Fördersumme und den erfolgten Auszahlungen ergeben sich beispielsweise durch Änderungen in den Planungen, erhöhte Baukosten oder niedrigere realisierte Platzzahlen.

In den Jahren 2021/2022 werden für die in Anlage 3 genannten Projekte nach den aktuell gültigen Richtlinien voraussichtlich noch Zahlungen in Höhe von insgesamt 6.483.474 Euro geleistet (Stand Juni 2021). Davon entfallen auf das Jahr 2021 Zahlungen in Höhe von 2.468.165 Euro für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und in Höhe von 260.428 Euro für teilstationäre Pflegeeinrichtungen. Im Jahr 2022 sind Zahlungen in Höhe von 3.522.793 Euro für den vollstationären Bereich und in Höhe von 232.088 Euro für den teilstationären Bereich eingeplant.

Somit ergeben sich, bezogen auf die betroffenen Finanzpositionen, folgende getätigte oder geplante Zahlungsflüsse für die Jahre 2021 und 2022:

Vollstationär – Finanzposition 4701.988.3780.4	
2021:	2.468.165 Euro
2022:	3.522.793 Euro
insgesamt:	5.990.958 Euro

Teilstationär – Finanzposition 4701.988.3782.0	
2021:	327.081 Euro ⁸
2022:	232.088 Euro
insgesamt:	559.169 Euro

4.2 Bericht über den aktuellen Stand der Projekte

In der Anlage 1 werden die Projekte einzeln mit dem aktuellen Stand, dem tatsächlichen oder maximalen Förderbetrag und den ggf. erfolgten Auszahlungen zwischen 2011 und März 2021 dargestellt.

Bis zum 31.03.2021 sind zwei Förderanträge für teilstationäre Projekte hinzugekommen: Eine Tagespflege der AB Tagespflege GmbH und eine Tagespflege im Haus Heilig Geist der MÜNCHENSTIFT GmbH.

⁸ Der Betrag in Höhe von 327.081 Euro für die teilstationäre Finanzposition 2021 setzt sich aus den voraussichtlichen Zahlungen für 2021 (Anlage 3: 260.428 Euro) und der bereits erfolgten Zahlung in 2021 (Anlage 2: 66.653 Euro) zusammen.

Weitere Projekte für vollstationäre Pflegeeinrichtungen wurden nicht beantragt.

Bei einzelnen Projekten haben sich Veränderungen der geplanten Platzzahlen nach unten ergeben, die zu einer Anpassung der jeweiligen Förderhöhe führen. Aus diesem Grund wurde bei einer vollstationären Pflegeeinrichtung eine teilweise Rückforderung der Fördermittel veranlasst.

Bei weiteren Projekten haben sich die geplanten Kosten oder die vorhergesehenen Platzzahlen erhöht, was zu einer Erhöhung der Förderhöhe führen würde. Diese Erhöhungen können nur gefördert werden, wenn sich dies aus den im MIP eingestellten Haushaltsmitteln finanzieren lässt.

Die einzelnen Projekte, in den Ziffern 1.4 und 2.2 der Anlage 1 benannt:

- SeniorenWohnen Kieferngarten: ggf. plus 351.140,00 Euro
- Hans-Sieber-Haus: ggf. plus 23.771,48 Euro
- Haus an der Tauernstraße: ggf. plus 612.708,16 Euro
- AWO-Dorf Hasenberg!l: ggf. plus 439.320,00 Euro

Eine Einschätzung hierzu ist aktuell nicht möglich, da nicht bekannt ist, ob und welche Projekte eine Förderung nach PflegesoNahFöR erhalten werden.

Durch die subsidiäre kommunale Investitionsförderung werden eventuell Mittel frei, die anderweitig verplant werden können. Dies bedeutet, dass über eine Förderung gegebenenfalls erst zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden kann.

4.3 Auswirkungen auf das Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP)

Wie im Beschluss vom 12.11.2020⁹ vorgesehen, bleiben die bis zum Jahr 2024 vorgesehenen Mittel für die beiden Finanzpositionen 4701.988.3780.4 und 4701.988.3782.0 weiterhin eingeplant.

Die jährliche Prüfung der einzelnen Raten im MIP ist seitens des Sozialreferates erfolgt und die Raten wurden unterjährig über die Anmeldung zum Nachtragshaushalt angepasst.

Für das Jahr 2021 wurde die im MIP eingestellte Rate in Höhe von 4.100.000 Euro für die Investitionsförderung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen um 2.000.000 Euro reduziert und in die Folgejahre 2022 - 2024 verschoben.

Auch die für das Jahr 2021 eingeplante Rate für die Investitionsförderung für teilstationäre Pflegeeinrichtungen in Höhe von 390.000 Euro wurde im Nachtragshaushalt 2021 um 250.000 Euro reduziert und in die Folgejahre verschoben.

⁹ „Investitionsförderung nach dem AGSG von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege“, Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2020, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01541

Die Finanzierung der vorgenannten Projekte erfolgt auch über die bestehenden Restmittel aus den Vorjahren.

Im Jahr 2021 wurden MIP-Mittel in Höhe von 900.000 Euro für die Einrichtung von Simulations- und Reflexionszentren für die sechs Pflegeschulen in München, die in der Langzeitpflege ausbilden, bereitgestellt.¹⁰ Die Finanzierung erfolgte aus der Finanzposition 4701.988.3780.4, Investitionsförderung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen.

Damit ergeben sich für beide Förderprogramme ab 2021 folgende Raten:

Investitionsförderung für vollstationäre Einrichtungen

2021:	2.100.000 Euro
2022:	6.610.000 Euro
2023:	6.600.000 Euro
2024:	6.300.000 Euro

Investitionsförderung für teilstationäre Einrichtungen

2021:	140.000 Euro
2022:	225.000 Euro
2023:	225.000 Euro
2024:	100.000 Euro

5 Anpassung der Richtlinien zum 01.11.2021 (siehe Anlage 4)

Im Jahr 2019 wurde in die Richtlinien zur Förderung von Investitionen für teilstationäre Pflegeeinrichtungen die Verkürzung bei der Zweckbindungsfrist auf zehn Jahre in Ziffer 6.1 der Richtlinien aufgenommen. Unter Ziffer 5.2.1 (Seite 3 der Richtlinien) finden sich die Regelungen, dass Umbaumaßnahmen gefördert werden, wenn die bestehenden teilstationären Pflegeplätze mindestens 30 Jahre vorhanden sind. Diese Regelung wird jetzt auf zehn Jahre angeglichen, um auch eine Förderung im Mietverhältnis zu ermöglichen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt. Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist als Anlage 5 beigefügt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Hübner, dem Behindertenbeirat, der Beschwerdestelle für Probleme in der Altenpflege, dem Seniorenbeirat, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Gesundheitsreferat, dem Kreisverwaltungsreferat, dem Sozialreferat/ Stelle für interkulturelle Arbeit und dem Sozialreferat/Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Die unter Ziffer 4.2 im Vortrag und in Anlage 1 benannten Projekte werden mit den Aktualisierungen zur Kenntnis genommen und entsprechend weiter verfolgt bzw. aus der Förderung genommen.
2. Die Förderung der benannten neuen oder geänderten teil- und vollstationären Projekte (Ziffer 4.2 und Anlage 3) wird genehmigt, wenn diese nach den jeweiligen Richtlinien zur Förderung von Investitionen zulässig ist und aus den vorhandenen Mitteln im MIP finanziert werden kann. Die Förderung ist für jedes Projekt um 30 % zu kürzen.
3. Es besteht eine Verpflichtung, die Investitionsförderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege bis 2024 nicht zu beenden und die beschlossenen Projekte bis zu deren Abschluss zu finanzieren.
4. Den angepassten Richtlinien zur Förderung von Investitionen für teilstationäre Pflegeeinrichtungen in der Fassung vom 14.10.2021 wird zugestimmt.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.
über D-II-V/SP
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Sozialreferat, S-GL-F

An den Behindertenbeirat

An die Beschwerdestelle für Probleme in der Altenpflege

An den Seniorenbeirat

An das Gesundheitsreferat

An das Sozialreferat, Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK

An die Stadtkämmerei, HA II/2

z.K.

Am

I.A.